

Ausschuss für Mobilität und Verkehr,

04.05.2021

TOP 6

Wahlwerbung im öffentlichen Raum

**Geregelt nach der
Sondernutzungssatzung der Stadt
Kempten (Allgäu)**

§ 6 a **Beseitigung von Wahlwerbung und Ersatzvornahme**

(1) Die Wahlplakatständer und Großflächenplakattafeln sind **innerhalb von 3 Wochen nach Wahlen bzw. Abstimmungen** bei Werbung

a) durch eine Partei oder Gruppe von der der Stadt benannten verantwortlichen Person

b) durch eine Einzelperson von dieser Person zu entfernen oder **entfernen zu lassen**.

(2) Wird die Pflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Stadt die Handlung unmittelbar auf Kosten der pflichtigen Person selbst vornehmen oder vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

§5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

11. Wahlwerbung durch Plakate innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden sowie 2 Wochen vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren und Bürgerbegehren. **Bedingung für die Erlaubnisfreiheit ist bei Wahlwerbung**

- a) durch eine Partei oder Gruppe, dass der Stadt vorher eine für diese Werbung verantwortliche Person benannt wird,
- b) b) durch eine Einzelperson, dass diese die Werbung vorher der Stadt anzeigt.

Die **Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt**, demnach ist es insbesondere untersagt, Plakatwerbung **an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Sichtdreiecken an Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten** anzubringen. Plakatständer sind **außerhalb des Verkehrsraumes** für den Fahrverkehr (**Mindestabstand 50 cm**) aufzustellen und dürfen den Fußgänger nicht übermäßig behindern. Wahlplakate dürfen **nicht an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä., aufgeklebt werden**;

Negativbeispiele der Vergangenheit

Brückengeländer



Negativbeispiele der Vergangenheit

Verkehrszeichen



Negativbeispiele der Vergangenheit

Übergänge



Negativbeispiele der Vergangenheit

Überfrachtung und somit Ablenkung vom Straßenverkehr
Einengung der Fußwege



Negativbeispiele der Vergangenheit

verdeckte Signalanlagen, Verkehrsspiegel
Mindestabstand zur Fahrbahn



Negativbeispiele der Vergangenheit

Einschränkung der Sicht



1	4	7	10	13	16	19
2	5	8	11	14	17	20
3	6	9	12	15	18	21

Derzeitige Standorte der Groß- Wahlplakattafeln

Wahlplakattafeln der Stadt Kempten (Allgäu) – Standorte

(Aufteilung auf 21 Felder DIN A1 Plakattafeln werden einseitig beklebt, außer Nr. 3)

1. St. Mang	Füssener Str.	südlich Unterführung Schumacherring
2. Innenstadt	Kaufbeurer Str.	nördlich der St. Mang Brücke
3. Stiftstadt	Herbststr.	Herbststr./Hohe Gasse
4. Breite	Memminger Str.	Memminger Str./Einmündung Rottachstr.
5. Thingers	Lotterbergstr.	Lotterbergstr./Fohlenhof
6. Stiftallmey	Leutkircher Str.	Leutkircher Str. nach Einmündung Lindauer Str.
7. Eich	Eicher Str.	Eicher Str. nach Kreuzung Schumacherring/West
8. Bahnhof	Bahnhofstr.	Abfahrt zum Bahnhofplatz
9. St. Mang	Römerstr.	Römerstr. nach Einmündung Hanebergstr.
10. St. Mang	Magnusstr.	Magnusstr. vor Einmündung Karlstr.
11. Leubas	Schmid-v. Leubas-Str.	Schmid-v.-Leubas-Str.-Nordseite
12. Heiligkreuz	Heiligkreuzer Str.	Heiligkreuzer Str./Höhe Friedhof
13. Ludwigshöhe	Breslauer Str.	Breslauer Str., östlich Einmündung Tiefenbacher Str.
14. Breite	Adenauerring	Adenauerring, östlich Rottachstr./Friedhofsmauer
15. Seggers	Kaufbeurer Str.	Kaufbeurer Str./Höhe Fressnapf
16. Rottach	Adenauerring	Adenauerring ggü. Stiftskellerweg
17. Hirschdorf	Altusrieder Str.	Altusrieder Str./Hirschdorfer Weg-Süd
18. Franzosenbauer	Herm.-v.-Barth-Str.	Herm.-v.-Barth-Str., östlich Schumacherring